## BUNDESPARTEIGERICHT - CDU-BPG 8/2002 -

## **Beschluss**

In der Parteigerichtssache

der Frau Staatssekretärin a. D. C. St. in G.

- Antragstellerin, Beschwerdeführerin, Beschwerdegegnerin und Rechtsbeschwerdeführerin -

gegen

den CDU-Kreisverband J. L., vertreten durch den Kreisvorstand, dieser vertreten durch den Kreisvorsitzenden Herrn G. M. in B.

- Antragsgegner, Beschwerdeführer, Beschwerdegegner und Rechtsbeschwerdegegner -

hat das Bundesparteigericht der CDU in seiner Sitzung am 26. November 2002 in Berlin unter Mitwirkung von:

Bundesparteigericht der CDU Datum: 26.11.2002 Az.: CDU-BPG 8/2002 Sammlung Parteischiedsgerichtsentscheidungen Institut für Deutsches und Internationales Parteienrecht und Parteienforschung

2 von 3 - 2 -

Präsident des Oberlandesgerichts a. D.

Dr. Eberhard Kuthning

- als Vorsitzender -

Regierungsdirektor

**Bernhard Hellner** 

Richterin am Bundesgerichtshof a. D.

Dr. Heidi Lambert-Lang

Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht a. D.

Dr. Pia Rumler-Detzel

Rechtsanwalt

Friedrich W. Siebeke

- als beisitzende Richter -

beschlossen:

- Das Verfahren wird an das Landesparteigericht des Landesverbandes Sachsen-Anhalt der CDU zurückverwiesen.
- 2. Das Verfahren vor dem Bundesparteigericht ist gebührenfrei; außergerichtliche Kosten und Auslagen sind von den Verfahrensbeteiligten selbst zu tragen.

## **Gründe:**

Das Landesparteigericht hat die von der Antragstellerin eingelegte Rechtsbeschwerde durch Vorbescheid vom 3. September 2002 zurückgewiesen. Gemäß §§ 39 Abs.

Bundesparteigericht der CDU Datum: 26.11.2002 Az.: CDU-BPG 8/2002 Sammlung Parteischiedsgerichtsentscheidungen Institut für Deutsches und Internationales Parteienrecht und Parteienforschung

3 von 3 - 3 -

U-BPG 8/2002

2, 24 Abs. 2 PGO kann binnen eines Monats nach Zustellung des Vorbescheides mündliche Verhandlung beantragt werden. Das von der Antragstellerin fristgerecht eingelegte, als Rechtsbeschwerde bezeichnete Rechtsmittel war umzudeuten in den zulässigen Rechtsbehelf eines Antrages auf mündliche Verhandlung. Das Verfahren ist vor dem Landesparteigericht fortzusetzen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 43 PGO.

gez. Dr. Kuthning

gez. Hellner

gez. Dr. Lambert-Lang

gez. Dr. Rumler-Detzel

gez. Siebeke

Ausgefertigt:

Berlin, 26. November 2002

Justitiar Peter Brörmann

Geschäftsstelle des Bundesparteigerichts der CDU